# Vollzug des Infektionsschutzrechts

# Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

# (Rahmenhygieneplan Schulen)

vom 04. Juni 2021

#### Gliederung

- I. Geltungsbereich
- II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz
- III. Schulbetrieb
  - 1. Unterrichtsbetrieb
  - 2. Anordnungen nach den jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (BaylfSMV)
  - 3. Zuständigkeiten
  - 4. Hygienemaßnahmen
  - 5. Mindestabstand und feste Gruppen
  - 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)
  - 7. Infektionsschutz im Fachunterricht
  - 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb
  - 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung
  - 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen
  - 11. Schülerbeförderung
  - 12. Personaleinsatz
  - 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen
  - 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft
  - 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten
  - 16. Dokumentation und Nachverfolgung
  - 17. Erste Hilfe
  - 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Seite 2

#### I. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt für alle öffentlichen Schulen im Sinne des BayEUG inkl. der schulvorbereitenden Einrichtungen an Förderschulen und der Mittagsbetreuung ab dem 7. Juni 2021. <sup>2</sup>Er gilt für alle Ersatzschulen (inkl. schulvorbereitende Einrichtungen an Förderschulen) und Ergänzungsschulen im Sinne des BayEUG hinsichtlich der Regelungen zum Infektionsschutz; in Bezug auf sonstige Hinweise, Anmerkungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb gilt er für die o. g. staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen nur im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 sowie Art. 93 BayEUG und für Ergänzungsschulen nur im Rahmen der Art. 102 und 103 BayEUG. 3Der Rahmenhygieneplan bezieht sich auf das/die Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt, außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen unter schulischer Aufsicht Bildungs- und Betreuungsangebote (einschl. Mittagsbetreuung) durchgeführt werden. <sup>4</sup>Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen, vgl. auch Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus über den Vollzug der §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 16. Juli 2002 (AllMBI. S. 535), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBI. S. 89). 5Soweit Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen oder Angebote der Notbetreuung in Gebäuden oder Anlagen außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z. B. Schwimmhallen, Sportanlagen), gilt dieser Rahmenhygieneplan nur subsidiär gegenüber den für diese Einrichtungen geltenden allgemeinen Hygienebestimmungen; Nr. III.9 bleibt unberührt. 6Der Rahmenhygieneplan Schulen gilt nicht für Gebäude bzw. Gebäudeteile auf dem Schulgelände, die nicht schulisch genutzt werden (z. B. Hausmeisterwohnung, Hort). <sup>7</sup>Er gilt ebenso nicht, soweit die Schulanlage außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. der Zeiten von Schulveranstaltungen Dritten (z. B. Erwachsenenbildung, Musikschule) zur Nutzung überlassen ist. <sup>8</sup>Er gilt entsprechend für Vorkurse Deutsch 240, die in der Schule stattfinden, und für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.

#### II. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

<sup>1</sup>Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden.

<sup>2</sup>Der vorliegende Rahmenhygieneplan enthält auch Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. <sup>3</sup>Die zwecks Anpassung des Rahmenhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als auf die Pandemiesituation bezogener Teil der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden.

#### III. Schulbetrieb

<sup>1</sup>Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist derzeit nur möglich, soweit die jeweiligen Sieben-Tage-Inzidenzen in dem jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt des Schulortes die geltenden Grenzwerte der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die der Bundesnotbremse nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutzund Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

<sup>3</sup>Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten. <sup>4</sup>Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Seite 3

#### 1. Unterrichtsbetrieb

#### 1.1 Allgemeines

<sup>1</sup>Entsprechend den jeweiligen Beschlüssen des Ministerrates, den darauf beruhenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV), den wiederum hierauf beruhenden Allgemeinverfügungen geändert worden ist sowie den Ergebnissen der weiteren Abstimmungen der betroffenen Staatsministerien findet in Bayern bis auf Weiteres Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands statt.

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. <sup>3</sup>Im Übrigen wird in allen anderen Fällen Distanzunterricht erteilt, vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

<sup>4</sup>Schulen, Schulaufsichtsbehörden und Erziehungsberechtigte wurden und werden über die jeweils betroffenen Jahrgangsstufen/Schularten informiert.

<sup>5</sup>Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands aufnehmen, werden die Betroffenen ebenfalls informiert.

<sup>6</sup>Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

<sup>7</sup>Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.

<sup>8</sup>Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. <sup>9</sup>Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

<sup>10</sup>Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

#### 1.2 Notbetreuung

<sup>1</sup>Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten bis auf Weiteres eine Notbetreuung an.

<sup>2</sup>In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt –

- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht,
- alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,
- Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und
- Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat.

<sup>3</sup>Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.

<sup>4</sup>Zu den Einzelheiten darf auf die hierzu ergangenen Schreiben des Staatsministeriums (vgl. hierzu in Bezug auf Grundschulen auf das KMS vom 16. Februar 2021 (Az.

- III.1 BS7200.0/109/1) oder in Bezug auf Förderschulen das KMS vom 16. Februar 2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/484) verwiesen werden.
- 1.3 Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:
  - <sup>1</sup>Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). <sup>2</sup>Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztag und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten). <sup>3</sup>Für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske ("MNS", sog. "OP-Maske"), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. <sup>4</sup>Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4. das Tragen einer OP-Maske empfohlen. <sup>5</sup>Es gelten nach der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV folgende allgemeine Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für
  - a) ¹Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitsprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. ²Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
  - b) ¹sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. ²Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vorbzw. nachbereiten.
  - c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. hierzu auch Nr. 6. dieses Rahmenhygieneplans).
  - d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.
  - e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
  - f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten.
  - g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird (vgl. hierzu auch Nr. III.6.7).

<sup>6</sup>Außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BaylfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV).

# 2. Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BaylfSMV)

¹Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV. ²Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. ³Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. ⁴Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. ⁵Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.

<sup>6</sup>Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell) und
- die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.

#### 3. Zuständigkeiten

- 3.1 Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- <sup>1</sup>Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt die Leiterin bzw. der Leiter des jeweiligen Schulamtes u. a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden (Bereich Schulen der Regierungen, Ministerialbeauftragte für die Gymnasien, Realschulen und Berufliche Oberschulen). <sup>2</sup>Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, erfolgt eine Abstimmung mit der Konferenz der Schulaufsicht. <sup>3</sup>Die Einberufung der Konferenz der Schulaufsicht übernimmt der Bereich Schulen der Regierungen.
- 3.3 Sofern infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Präsenzunterrichts bzw. Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort und unter Beachtung der Maßgaben gemäß Nr. 1.
- 3.4 ¹Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. ²Sofern noch nicht geschehen, sind sog. Hygienebeauftragte zu benennen, die als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren. ³Für diese Aufgabe kommen beispielsweise Mitglieder des Schulleitungsteams, Lehrkräfte mit einschlägigen Vorerfahrungen (z. B. Sicherheitsbeauftragte o. Ä.) oder auch Eltern mit entsprechendem Hintergrundwissen (z. B. Ärzte) in Betracht; die Entscheidung hierüber wird vor Ort getroffen.

- 3.5 ¹Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger. ²In Mittagsbetreuungen sind die für den Schulbetrieb vorgesehenen Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- 3.6 <sup>1</sup>Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass aufgrund von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 7, § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden sind. <sup>2</sup>Diese Meldepflicht richtet sich an die Schulleitung.
- 3.7 Die Sachaufwandsträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Einmalhandtücher (Papier oder Stoff), die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, in ausreichender Menge bereitzustellen.
- 3.8 Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Sachaufwandsträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

#### 4. Hygienemaßnahmen

- 4.1 <sup>1</sup>Als Grundsatz gilt: Personen, die
  - a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome¹ aufweisen oder
  - b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten. <sup>2</sup>Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).

### 4.2 Persönliche Hygiene

<sup>1</sup>Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 5)
- c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- d) Verzicht auf K\u00f6rperkontakt (z. B. pers\u00f6nliche Ber\u00fchrungen, Umarmungen, H\u00e4ndesch\u00fctteln), sofern sich der K\u00f6rperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder p\u00e4dagogischen Notwendigkeiten ergibt
- e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.).

<sup>2</sup>Das Augenmerk soll auf die Händehygiene (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden. <sup>3</sup>Die Verwendung von Desinfektionsmitteln an Schulen ist grundsätzlich möglich. <sup>4</sup>Allerdings sollte es zurückhaltend eingesetzt werden und es ist auf eine altersgerechte Anwendung, ggf. unter sachkundiger Anleitung durch die Lehrkräfte, zu achten. <sup>5</sup>Bei der Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln sind die jeweiligen Benutzungshinweise des Herstellers zu beachten. <sup>6</sup>Die verwendeten Mittel sollen viruswirksam sein (Wirkbereich mindestens "begrenzt viruzid"). <sup>7</sup>Es sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit zu verwenden. <sup>8</sup>Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen. <sup>9</sup>Soweit Schülerinnen und Schüler der körperlichen

<sup>1</sup> RKI: Demografische Daten und Symptome/Manifestationen COVID-19-Erkrankter in Deutschland (Stand 23. Juni 2020), (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall)

Seite 7

Pflege bedürfen, wird für die Auswahl der Schutzausrüstung empfohlen, sich an den geltenden Hygienestandards und an den KRINKO-Empfehlungen zur Infektionsprävention in Heimen zu orientieren.

# 4.3 Raumhygiene

4.3.1 ¹Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. ²So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

#### 4.3.2 Lüften

<sup>1</sup>Dem infektionsschutzgerechten Lüften kommt enorme Bedeutung zu, um die Virenlast und damit die Ansteckungsgefahr in Gebäudeinnenräumen durch regelmäßige Frischluftzufuhr zu verringern. <sup>2</sup>Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. <sup>3</sup>Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1 000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. <sup>4</sup>Mit der CO<sub>2</sub>-App (Rechner und Timer) des Instituts für Arbeitsschutz (IFA) lässt sich überschlägig die CO<sub>2</sub>-Konzentration in Räumen berechnen und die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung eines Raumes bestimmen. <sup>5</sup>Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel beziehungsweise eines CO<sub>2</sub>-Sensors oder eine CO<sub>2</sub>-Messung hilfreich sein. <sup>6</sup>Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO<sub>2</sub>-Grenzwert nicht mit CO<sub>2</sub>-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. 7Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. 8Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

<sup>9</sup>Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. <sup>10</sup>Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.

<sup>11</sup>Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumlufttechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleitung mit dem zuständigen Sachaufwandsträger geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. zeitweise Öffnung an sich verschlossener Fenster). <sup>12</sup>Grundsätzlich sollten raumlufttechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden.

#### 4.3.3 Trennwände

¹Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern. ²Werden sie zwischen dem Schüler- und dem Lehrerbereich installiert, sollten sie daher entsprechend dimensioniert sein. ³Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. ⁴Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich. ⁵Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften wurden im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis 30. April 2021 gefördert, siehe www.km.bayern.de/lueften-schulen.

# 4.3.4 Reinigung

<sup>1</sup>Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. <sup>2</sup>Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. <sup>3</sup>Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im

Vordergrund. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. <sup>5</sup>Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. <sup>6</sup>Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. <sup>7</sup>Sicherzustellen sind folgende Punkte:

- a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i. R. d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- b) ¹Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. ²Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. ³Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. ⁴Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. ⁵Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. ⁶Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
- c) Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern durchführen (wegen Aerosolbildung).
- d) ¹Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). ²Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- e) <sup>1</sup>Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o. Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- 4.4 Hygiene im Sanitärbereich
- 4.4.1 ¹Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ²Während der Pausen sollte daher eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- 4.4.2 <sup>1</sup>Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. <sup>2</sup>Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion/für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. <sup>3</sup>Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder -seifen. <sup>4</sup>Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen
- 4.4.3 Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

#### 5. Mindestabstand und feste Gruppen

5.1 ¹Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. ²Dies gilt

- insbesondere in sämtlichen Räumlichkeiten, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen (vgl. Nr. 1), sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.
- 5.2 ¹Die Vorgaben von Nr. 5.1 gelten grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern. ²In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.
- 5.3 Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- <sup>1</sup>Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. <sup>2</sup>Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. <sup>3</sup>Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:
  - a) ¹Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Fremdsprachen-, Religions-/Ethikunterricht oder schulübergreifender Sammelunterricht in kleineren Fächern bzw. Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen, sollte von einer (jahrgangsübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. ²Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. ³Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
  - b) <sup>1</sup>In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltische und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
  - c) ¹Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden. ²Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Musik, Kunst, Sport) ist jedoch möglich.
  - d) ¹Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten- und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). ²Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. ³Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z. B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z. B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
  - e) ¹Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). ²Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
  - f) <sup>1</sup>Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden, wenn die Tische unter Ausnutzung der geometrischen Gegebenheiten des Raumes möglichst günstig gestellt werden. <sup>2</sup>Dies kann z. B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. <sup>3</sup>U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen

- die Abstände vergrößern. <sup>4</sup>Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler ähnlich wie bei Prüfungen an Einzeltischen sitzen.
- g) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich.
- f) ¹Weiterhin werden versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. ²Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. ³Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer unter Beachtung der Einhaltung der Mindestabstände erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. ⁴Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- g) ¹Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. ²Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

# 6. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

- 6.1 Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar, gilt:
  - a) ¹Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG). ²Bezüglich der Glaubhaftmachung bedient er sich der Beweismittel, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden. ³Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG). ⁴Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
  - b) <sup>1</sup>Ein ärztliches Attest hat hierbei die höchste Aussagekraft. <sup>2</sup>In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
  - <sup>1</sup>Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. <sup>2</sup>Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. 3Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10. September 2020 – 5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24. September2020 – 13 B 1368/20: Entscheidung des VG Würzburg vom 16. September 2020 - W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26. Oktober 2020 - 20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17. September 2020 – RO 14 E20.2226). <sup>4</sup>Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.
  - d) Ein "Attest", das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die

- konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- e) <sup>1</sup>Sofern weitere Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. <sup>3</sup>Es sollte daher vorab mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. <sup>4</sup>Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- f) Sofern erforderlich, kann in der Regel nach drei Monaten eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- g) <sup>1</sup>Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird; sie darf eine Kopie anfertigen und in einem verschlossenen Umschlag zur Schülerakte nehmen. <sup>2</sup>Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO. <sup>4</sup>Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.
- Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. <sup>3</sup>Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.
- Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes: <sup>2</sup>Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. <sup>3</sup>Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. <sup>4</sup>Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. <sup>5</sup>Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. <sup>6</sup>Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.
  - <sup>7</sup>Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.
- 6.4 ¹Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). ²Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht

nicht untersagt werden. <sup>3</sup>Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

- Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:
  - a) ¹Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. ²Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. ³Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. ⁴Die Mitführung einer Ersatzmaske wird angeraten.
  - b) ¹Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen H\u00e4nden an der Innenseite, sondern am besten nur an den B\u00e4ndern ber\u00fchrt werden. ²Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. ³Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so h\u00e4ufig wie m\u00f6glich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herk\u00f6mmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. ⁴Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
  - c) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter Im Alltag Maske tragen infektionsschutz.de zu finden.
  - d) ¹Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. ²Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.
- Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person des Schulgeländes verweisen. <sup>2</sup>Für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 1Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistest sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III. 4.3) die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Sätze 1 bis 4 gelten für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie Personal der Mittagsbetreuung
- <sup>1</sup>Die Vorgaben zu Nr. 6.1 bis 6.7 gelten auch für das Tragen einer MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 5 eine Verpflichtung zum Tragen einer MNS besteht. <sup>2</sup>Alle weiteren an der Schule tätigten Personen (z. B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens einen MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person), der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.
  <sup>3</sup>Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere

den Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. <sup>4</sup>Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

#### 7. Infektionsschutz im Fachunterricht

- 7.1 ¹Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. ²Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).
- 7.2 Sportunterricht
- 7.2.1 ¹Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden ²Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:
  - a) <sup>1</sup>Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.<sup>2</sup>Eine Sportausübung kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen; das Mindestabstandsgebot ist zu beachten. <sup>3</sup>Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben, auch hier ist auf den Mindestabstand zu achten <sup>4</sup>Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
  - b) ¹Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. ²Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
  - c) ¹In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. ²Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
  - d) <sup>1</sup>Sofern eine Sportausübung mit MNB bzw. MNS erfolgen soll, kommt der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). <sup>2</sup>Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. <sup>3</sup>Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (<a href="http://www.laspo.de/index.asp?b\_id=557&k\_id=28573">http://www.laspo.de/index.asp?b\_id=557&k\_id=28573</a>).
  - e) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV ist der schulische Bereich nicht vom Sportstättenbetriebsverbot erfasst.
- 7.2.2 Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:
  - a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.
  - b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.

- c) ¹Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. ²Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen ist zu vermeiden.
- d) ¹Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. ²Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. ³Jetstream-Geräte sollten nicht verwendet werden. ⁴Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.

#### 7.3 Musikunterricht

- 7.3.1 Für die Durchführung von Musik- bzw. Instrumentalunterricht gilt allgemein Folgendes:
  - a) ¹Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur). ²Ob und in welcher Form eine Desinfektion durchgeführt werden kann, ist in jedem Fall mit dem Hersteller abzustimmen. ³Instrumenten-Hersteller bieten oft geeignete Reinigungsutensilien an, ob diese eine ausreichend desinfizierende Wirkung ("begrenzt viruzid") haben, ist im Einzelfall zu prüfen. ⁴Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.
  - b) Während des Unterrichts erfolgt kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.
  - c) ¹Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. ²Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von Einzelunterricht mit erhöhtem Mindestabstand (2,5 m) zulässig; Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten ist in Gruppen bis auf Weiteres nicht möglich (bzgl. Ausnahmen vgl. Buchst. d) bis f)). ³Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.
  - d) ¹Soweit im Rahmen von <u>musischen Ausbildungsrichtungen</u> sowie im Rahmen von <u>Abschlussprüfungen</u> Leistungsnachweise erforderlich sind (wie etwa in der Qualifikationsphase des Gymnasiums oder an Berufsfachschulen für Musik), ist zur Vorbereitung und Durchführung im Gesang und in Blasinstrumenten Gruppenunterricht möglich, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann. ²Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden).
  - e) Im regulären Klassenverband kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein kurzes Lied gesungen werden, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m in Singrichtung, sowie seitlich von 2 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
  - f) Soweit es die Witterung zulässt, kann im Freien mit einem erhöhten Mindestabstand von 2,5 m Unterricht im Blasinstrument und Gesang erfolgen; bei Einhaltung dieses Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden.

#### 7.3.2 Zusätzlich gilt:

a) ¹Beim Unterricht im Blasinstrument stellen sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. ³Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. ⁴Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. ⁵Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben

sein. <sup>6</sup>Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. <sup>7</sup>Ein kurzfristiger Verleih, Tausch oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. <sup>8</sup>Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). <sup>9</sup>Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

b) ¹Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. ²Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. ³Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. ⁴Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). ⁵Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

# 7.4 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbaren Fächern

<sup>1</sup>Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten. <sup>2</sup>Obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit diesen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und die Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln beachtet werden. <sup>3</sup>Da die Viren hitzeempfindlich sind, kann das Infektionsrisiko durch das Erhitzen von Lebensmitteln zusätzlich weiter verringert werden. <sup>4</sup>Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. 5Der Küchenarbeitsplatz sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt werden. 6Schülerinnen und Schüler dürfen Speisen gemeinsam zubereiten, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist. 7Schülerinnen und Schüler können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden. 8An Berufsfachschulen des Gesundheitswesens und an sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Schulen sind ggf. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen, die vom StMGP in Abstimmung mit dem StMUK in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben werden.

# 8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

<sup>1</sup>Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen allen Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. <sup>2</sup>Die Verantwortlichen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. <sup>3</sup>Auf die sonstigen Ausführungen dieses Rahmenhygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB unter Nr. 6, wird hingewiesen. <sup>4</sup>Dies ist durch zusätzliche organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, wie z. B. die Einteilung weiterer Schichten bei der Essensaufnahme bzw. eine zusätzliche Nutzung von weiteren Zimmern bzw. Flächen. <sup>5</sup>Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des Kompetenzzentrums für Ernährung unter www.kern.bayern.de/wissenstransfer/244979/index.php.

# 9. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

<sup>1</sup>Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. <sup>2</sup>Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grund- und Förderschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. <sup>3</sup>Für Sport- und Bewegungsangebote ist auf Nr. 7.1, 7.2, für künstlerische/musikalische Angebote auf Nr. 7.1, 7.3 und hinsichtlich der Regelungen zum Mensabetrieb auf Nr. 8 hinzuweisen. <sup>4</sup>Offene Ganztagsangebote und

Mittagsbetreuungen, auch in Form der sowie die Notbetreuung sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden, vgl. hierzu Nr. 5.2.

<sup>5</sup>Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

<sup>6</sup>Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung zu beschränken. <sup>7</sup>Vielmehr ist der Kooperationspartner bzw. Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken.

# 10. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

<sup>1</sup>Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. <sup>2</sup>Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

#### 11. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

#### 12. Personaleinsatz

- 12.1 ¹Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. ²Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. ³Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind gesonderte Hinweise an die Schulen ergangen.
- 12.2 <sup>1</sup>Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote, vgl. dazu die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter www.stmas.bayern.de zum Mutterschutz in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern und Schülerinnen gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule; die Träger nichtstaatlicher Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. <sup>3</sup>Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. <sup>4</sup>Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

#### 13. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

13.1 ¹Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. ²Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. ³Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und

- Schüler sind zu prüfen. <sup>4</sup>Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- 13.2 ¹Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. ²Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von drei Monaten. ³Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederrum längstens drei Monate gilt, erforderlich. ⁴Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- 13.3 ¹Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen. ²Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben. ³Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- 13.4 ¹Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren. ²Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht. ³Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung sowie bei Abwesenheit von schwangeren Schülerinnen aufgrund eines Beschäftigungsverbotes können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht (§ 19 Abs. 4 BaySchO) erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht. ⁴Die Regelungen zum Hausunterricht nach Art. 23 BayEUG bleiben hiervon unberührt.

# 14. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- 14.1 Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:
  - a) ¹Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. ²Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
    - <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d. h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
    - <sup>4</sup>Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und sofern möglich von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
  - b) ¹Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsoder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. ²Die Wiederzulassung zum

Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2) und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. <sup>3</sup>Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. <sup>4</sup>Wird die Testung derart verweigert, dass eine Testung nicht durchzuführen ist, so kann die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler die Schule wieder besuchen, sofern sie/er keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.

- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.
- 14.2 Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

<sup>1</sup>Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. <sup>2</sup>Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals als enge Kontaktperson vor.

#### 14.2.1 Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

<sup>1</sup>Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld gelten die jeweils aktuellsten Empfehlungen des RKI und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, wie zuletzt mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1)).

#### 14.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

<sup>1</sup>Wie mit KMS vom 06. Mai 2021 (Az. II.1-BS4363.0/786; einschließlich des zugrundliegenden Schreibens des StMGP vom 06. Mai 2021 (Az. G54s-G8390-2021/2519-1) dargestellt, gilt:

<sup>2</sup>Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so werden alle prioritär auf SARS-CoV-2 mit einem PCR-Test getestet.

<sup>3</sup>Alle engen KP dürfen die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (inkl. An- und Abreise) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Teilnahme ist ein negatives Ergebnis eines Tests auf SARS-CoV-2, durchgeführt als Selbsttest unter Aufsicht vor Beginn der Prüfung in der Schule, vorzugsweise am Tag zuvor (bis zu 24 Stunden vor der Prüfung).

<sup>5</sup>Alternativ ist die Vorlage eines aktuellen, zu Beginn der Prüfung höchstens 24 Stunden alten negativen Ergebnisses eines Schnelltests, durchgeführt durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte, oder eines zu Beginn der Prüfung höchstens 48 Stunden alten PCR-Tests möglich.

<sup>6</sup>Sollte sich im Schnelltest – unabhängig von der Durchführung als Selbsttest oder als Testung durch Fachpersonal oder beauftragte Dritte – ein positives Ergebnis zeigen, ist umgehend eine PCR-Testung durchzuführen und prioritär auszuwerten, um einen falsch positiven Befund auszuschließen und in diesem Fall die Prüfungsteilnahme am Folgetag zu gewährleisten.

<sup>7</sup>Die An- und Abreise zur Prüfung sowie zur Testung muss so kontaktarm wie möglich und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln erfolgen.

#### 14.2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

<sup>1</sup>Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht gilt. <sup>2</sup>Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. <sup>3</sup>Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

#### 14.2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest

<sup>1</sup>Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. <sup>2</sup>Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.

<sup>3</sup>Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich. <sup>4</sup>Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen. <sup>5</sup>Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. <sup>6</sup>Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.

<sup>7</sup>Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 2.1.2 in Verbindung mit Nr. 1.2 AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 28.05.2021 (BayMBI. 367). <sup>8</sup>Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. <sup>9</sup>Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.

#### 15. Veranstaltungen, Schülerfahrten

15.1 ¹Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 16).

<sup>2</sup>Personen, die

- a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. <sup>3</sup>Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

- 15.2 <sup>1</sup>Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 20.05.2021 (Az. II.1-BS4363.0/816) möglich. <sup>2</sup>Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung. <sup>2</sup>Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und grundsätzlich nicht ausgesetzt, Hinweise zur Möglichkeit der Durchführung werden den Schulen separat mitgeteilt.
- 15.3 ¹Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe,
   Wandertage/Exkursionen) sind soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit

erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. <sup>2</sup>Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- a) ¹Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. ²Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- c) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- <sup>1</sup>Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. <sup>2</sup>Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.
- 15.5 ¹Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. ²Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.

# 16. Dokumentation und Nachverfolgung

16.1 ¹Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.
²Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: "Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt"?

<sup>3</sup>Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BaylfSMV Folgendes:

- a) ¹Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. ³Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. ⁴Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) ¹Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. ²Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. ³Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.
- ¹Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie besonders schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. ²Zudem hilft sie, die Zeitspanne zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. ³Zu den wichtigsten Fragen zu Bedeutung, Funktionsweise und Datenschutz darf auf die Internetseite www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392 verwiesen werden. ⁴Damit Schülerinnen und

Schüler Warnmeldungen der App möglichst zeitnah erhalten können, sollen die Lehrkräfte während der Dauer der Pandemie den Ermessensspielraum bei Entscheidungen nach Art. 56 Abs. 5 Satz 2 BayEUG grundsätzlich dahingehend ausüben, den Schülerinnen und Schülern, die die Warn-App nutzen möchten, zu gestatten, dass ein Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf. <sup>5</sup>Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben. <sup>6</sup>Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird. <sup>7</sup>Unberührt bleiben die Bestimmungen zum Schulversuch "Private Handynutzung an Schulen".

#### 17. Erste Hilfe

<sup>1</sup>Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1.5 m. häufig nicht eingehalten werden. <sup>2</sup>Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz (MNS) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. 3Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekannten Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. <sup>4</sup>Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. <sup>5</sup>Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten - soweit möglich - eine geeignete MNS tragen. <sup>6</sup>Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. <sup>7</sup>Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen. <sup>8</sup>Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. <sup>9</sup>Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende "Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833).

# 18. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

<sup>1</sup>Über die schulfremde Nutzung der Schulgebäude entscheidet der jeweilige Schulaufwandsträger, die schulischen Belange sind dabei zu wahren (vgl. Art. 14 BaySchFG). <sup>2</sup>Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass durch die schulfremde Nutzung das Schutz- und Hygienekonzept für den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt wird und somit ein Unterrichtsbetrieb unter den in diesem Hygieneplan genannten Maßgaben stattfinden kann. <sup>3</sup>Die Möglichkeiten der Nutzung (wie etwa angepasste Reinigungszyklen) sind von den Betroffenen vor Ort abzuklären.

München, den 04. Juni 2021

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

gez. Stefan G r a f Ministerialdirektor

Dr. Winfried Brechmann Ministerialdirektor